

Protokollauszug

8. Sitzung vom 11. März 2024

55 8.3.3.0 2023.748 **Energieverbund Wädenswil, 2022 - 2025
Ausgliederung in eine eigenständige Aktiengesellschaft, Kreditbewilligung für die Beteiligung, Weisung
19**

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat – Weisung

1. Die Verordnung über die Energieverbund Wädenswil AG (Ausgliederungserlass) wird angenommen.
2. Für die Ausgliederung der Wärme- und allenfalls Kälteversorgung im Rahmen von Energieverbunden an die Energieverbund Wädenswil AG und die Beteiligung an der Energieverbund Wädenswil AG wird ein Rahmenkredit in der Höhe von CHF 45 Mio. (bestehend aus Aktienkapital CHF 0.51 Mio., Kapitaleinlagereserve CHF 18.36 Mio., Aktionärsdarlehen CHF 21.42 Mio., Reserve CHF 4.71 Mio.) bewilligt. Für die Aufteilung in Objektkredite ist der Stadtrat zuständig.
3. Die im Verwaltungsvermögen stehenden Wärmeverbunde Untermosen, Eidmatt und Rietliau werden in das Finanzvermögen überführt unter der Bedingung, dass Ziff. 1 und Ziff. 2 dieses Beschlusses von den Stimmberechtigten angenommen werden und die Stadt Wädenswil diese Wärmeverbunde in die Energieverbund Wädenswil AG einbringt. Der Stadtrat ist für den Vollzug zuständig.
4. Die Spezialfinanzierungskonten der Wärmeverbunde Untermosen und Eidmatt werden aufgehoben unter der Bedingung, dass Ziff. 1 und Ziff. 2 dieses Beschlusses von den Stimmberechtigten angenommen werden und die Stadt Wädenswil die Wärmeverbunde in die Energieverbund Wädenswil AG einbringt. Ein allfälliger Überschuss fliesst in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Der Stadtrat ist für den Vollzug zuständig.
5. Dieser Beschluss untersteht mit Ausnahme von Ziff. 3 und 4 der obligatorischen Urnenabstimmung.

Zusammenfassung

Die Energieversorgung befindet sich in einem grossen Umbruch. Bund, Kantone und Gemeinden haben ihre langfristigen Energiestrategien formuliert, die insbesondere auf den Ausbau der erneuerbaren Energien und auf die Steigerung der Energieeffizienz setzen. Das Schweizer Stimmvolk stimmte im Jahr 2017 dem revidierten Energiegesetz des Bundes klar zu. Das Schweizer Parlament ratifizierte im selben Jahr auch das Pariser Klimaabkommen. Dieses globale Abkommen hat zum Ziel, die durchschnittliche globale Erwärmung auf 1,5

Grad Celsius zu begrenzen. 185 Länder haben das Abkommen bereits ratifiziert. Damit verpflichten sie sich, ihre Treibhausgasemissionen stark zu reduzieren.

Im November 2021 hat das Zürcher Stimmvolk das revidierte kantonale Energiegesetz («EnerG») angenommen. Das Gesetz trat im September 2022 in Kraft. Es verlangt unter anderem, Öl- und Gasheizungen am Ende ihrer Lebensdauer durch umweltfreundliche Heizlösungen zu ersetzen.

Die Stadt Wädenswil trägt das Label «Energistadt Gold». Mit ihrem «Masterplan Energie und Klima 2030+» übernimmt sie die aktuellen energie- und klimapolitischen Ziele von Bund und Kanton und überträgt diese auf das eigene Stadtgebiet.

Aktuelle geopolitische Konflikte zeigen Abhängigkeiten des Schweizer Energiesystems und die dadurch beeinträchtigte Versorgungssicherheit auf.

Diese rechtlichen und (geo-)politischen Rahmenbedingungen auf internationaler und nationaler Ebene weisen den Weg in eine Energiezukunft, die langfristig auf lokalen, erneuerbaren Energien basiert und die keine Treibhausgasemissionen mehr verursacht. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen und ihrer Umweltauswirkungen ist die Suche nach nachhaltigen Alternativen unvermeidlich.

In der Schweiz entsteht rund ein Viertel der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich (Heizung und Warmwasser). Im Kampf gegen die Klimaerwärmung spielt die Ökologisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden daher eine Schlüsselrolle. Die Stadt Wädenswil hat sich für die Emission von Treibhausgasen ein Netto-Null-Ziel bis 2050 gegeben. Ein zentraler Bestandteil ihrer Energiepolitik ist die Ökologisierung der Wärmeversorgung. Fossil betriebene Heizungen sollen durch Fernwärmenetze (Energieverbunde) mit erneuerbaren Energiequellen ersetzt werden. Eine sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich nachhaltige Energiequelle ist der Zürichsee. Die im Seewasser gespeicherte thermische Energie kann genutzt werden, um Gebäude zu heizen oder allenfalls zu kühlen. Entsprechend sieht der kommunale Energieplan der Stadt Wädenswil vom 9. Dezember 2021 («Energieplan») die Realisierung von Seewasser-Energieverbunden vor. Durch die Stadt beauftragte Machbarkeitsstudien zeigten auf, dass für die untersuchten Perimeter (Zentrum und Au) Seewasser-Energieverbunde ökologisch und wirtschaftlich realisierbar sind. Energieverbunde sind somit ein wichtiger Bestandteil der Transformation hin zu einer ökologischen Wärmeversorgung in Wädenswil (sogenannte Wärmetransformation).

Um diese Energieverbunde zu realisieren, ist die Stadt Wädenswil auf externes Know-how und Kapital angewiesen. Entsprechend suchte sie einen spezialisierten Realisierungspartner, der bereit ist, mit ihr eine Gesellschaft zu gründen und die Energieverbunde zu betreiben. Nach Durchführung eines öffentlichen Submissionsverfahrens erhielt die Energie 360 Grad AG («E360»), ein Energieversorgungsunternehmen im überwiegenden Eigentum der Stadt Zürich, den Zuschlag.

Der Stadtrat beabsichtigt, zusammen mit E360 die Energieverbund Wädenswil AG («EVW») zu gründen und dieser die Aufgabe zu übertragen, einen oder mehrere Energieverbunde zur Wärme- und allenfalls Kälteversorgung zu betreiben. Die Stadt wird gesetzlich verpflichtet, an der EVW eine Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51% zu halten. Die EVW wird unter privatwirtschaftlichen Marktbedingungen operieren. Sie wird kein Monopol erhalten und keine Grundversorgungspflicht erfüllen müssen. Umgekehrt werden die Kundinnen und Kunden weder ein Recht noch eine Pflicht zum Anschluss an einen Energieverbund haben. Das

Entgelt mit den Kundinnen und Kunden wird privatrechtlich vereinbart. Allerdings macht der Ausgliederungserlass die Vorgabe, dass das Entgelt transparent, diskriminierungsfrei und marktüblich sein muss. Für die Gründung der EVW muss die Stadt Aktienkapital in der Höhe von CHF 510'000 liberieren. Zudem muss sie Zuschüsse in die Kapitaleinlagereserve in der Höhe von CHF 18.36 Mio. leisten. Die Investitionen belaufen sich somit auf CHF 18.87 Mio. Zusätzlich kann die Stadt der EVW aus dem Rahmenkredit, der Gegenstand dieser Vorlage bildet, Fremdkapital in Form von verzinslichen Darlehen gewähren.

Damit die Stadt die Ausgliederung vollziehen darf, müssen der Ausgliederungserlass angenommen und finanzielle Mittel gesprochen werden. Die beiden Aspekte (Erlass des Ausgliederungserlasses [Antrag, Ziff. 1] und Rahmenkredit [Antrag, Ziff. 2]) unterstehen der obligatorischen Urnenabstimmung.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Abteilung Werke («Werke») der Stadt Wädenswil versorgt rund 26'000 Einwohnerinnen und Einwohner mit Gas, Wasser, Wärme sowie Leistungen im Bereich Entsorgung und Recycling. Die Stadt trägt das Label «Energistadt Gold» und hat sich einer nachhaltigen, zukunftsgerichteten Energiepolitik verpflichtet. Sie verfolgt das Ziel, möglichst effizient Energie zu nutzen und die CO₂-Reduktion voranzutreiben. Bereits seit einigen Jahren steht fest, dass im Bereich der Wärmeversorgung eine Ablösung fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen stattfinden muss. Die Versorgung mit Gas soll schrittweise reduziert werden.

Für diese Wärmetransformation enthält der Wädenswiler Energieplan Anweisungen an die städtischen Behörden. Namentlich sieht er ein Netto-Null-Ziel bis 2050 vor. Demnach sollen ab 2050 nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. Für die Ablösung fossiler durch erneuerbare Energiequellen sollen thermische Netze (auch Fernwärme- und Fernkältenetze oder Energieverbunde genannt) eine Schlüsselrolle spielen. Konkret zeigen der Energieplan und der Masterplan Energie und Klima 2030+ die Schritte der Transformation hin zu einer erneuerbaren Wärmeversorgung auf.

Der Energieplan sieht u.a. die Nutzung des Seewassers des Zürichsees zwecks Fernwärme und Fernkälte vor. Das Seewasser ist eine erneuerbare, ökologisch unbedenkliche, nachhaltig zur Verfügung stehende und deshalb auch wirtschaftlich attraktive Energiequelle. Sie kann im Rahmen von Energieverbunden genutzt werden, um Gebäude in Seenähe zu heizen (Fernwärme) oder zu kühlen (Fernkälte). Mit Seewasser-Energieverbunden können bestehende fossile Heizungen ersetzt und damit CO₂-Emissionen vermieden werden. Seewasser-Energieverbunde können teilweise auch für die Kühlung von Gebäuden dienen (Free-cooling) und dadurch traditionelle Klimaanlage mit hohem Stromverbrauch ersetzen. Als geeignete Gebiete für Seewasser-Energieverbunde definiert der Energieplan die Gebiete Zentrum und Au, in denen die Gebäude heute mehrheitlich mit Gas und Öl beheizt werden.

Durch die Stadt beauftragte Machbarkeitsstudien zeigten auf, dass für die untersuchten Perimeter Zentrum und Au gute Voraussetzungen dafür bestehen, um die dort befindlichen Gebäude zu ökologisch und wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen zu versorgen. In der Folge anerkannte der Stadtrat Seewasser-Energieverbunde als wesentlichen Bestandteil der Transformation der Wärme- und Kälteversorgung auf dem Stadtgebiet und beauftragte die Werke mit der weiteren Projektentwicklung bzw. mit den erforderlichen Planungsarbeiten.

Sorgfältige Untersuchungen über die geeignete Rolle der Stadt, die passende Organisationsform bei der Umsetzung des Strategieentscheids und die Realisierung der Energieverbunde führten zum Entschluss des Stadtrats, zusammen mit einem spezialisierten Realisierungspartner die EVW zu gründen. Diese soll im Auftrag der Stadt innerhalb der definierten Gebiete (sogenannte Perimeter) die nachhaltige Wärme- und allenfalls Kälteversorgung erbringen. Damit die Stadt die Ausgliederung in die EVW vornehmen darf, müssen der Ausgliederungserlass angenommen und finanzielle Mittel gesprochen werden.

Die Planung und Umsetzung von Wärme- und Energieverbunden nimmt viel Zeit in Anspruch. Sie soll in zeitlicher Hinsicht koordiniert werden mit dem Ersatz von alten Heizungen, der in den nächsten Jahren bei vielen Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften ansteht. Wenn ein Heizungsersatz bereits vor der Realisierung der Wärmeverbunde ansteht, ermöglicht die kantonale Gesetzgebung sogenannte Übergangslösungen. So können Gemeinden für eine begrenzte Dauer fossile Übergangslösungen bewilligen, sofern die Energieplanung für eine individuelle Liegenschaft mittelfristig einen Fernwärmeanschluss vorsieht (§11 Abs. 6 EnerG). Bereits heute prüft die Stadt Gesuche für solche Übergangslösungen und bewilligt sie gegebenenfalls. Mit dem langen Zeithorizont für die Realisierung der Energieverbunde und der Möglichkeit von Übergangslösungen, besteht für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften somit Planungssicherheit. Sie können den Heizungsersatz zeitlich auf die Realisierung der Energieverbunde abstimmen. Gleichzeitig besteht seitens aller Beteiligten (Stadt, Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Perimeters und E360) das berechtigte Anliegen, dass die Arbeiten zur Gründung der EVW und zur Planung der Energieverbunde möglichst rasch anhand genommen werden.

2. Inhaltsübersicht

Nachfolgend werden in einem ersten Schritt die Vorteile und die Funktionsweise von Seewasser-Energieverbunden erläutert (Kapitel 3.1 und 3.2) und die geplanten Energieverbunde Zentrum und Au zu Illustrationszwecken dargestellt (Kapitel 3.3 und 3.4). In einem zweiten Schritt wird erläutert, welche rechtlichen Vorgaben bei Ausgliederungen zu beachten sind (Kapitel 4.1), welche Vor- und Nachteile Ausgliederungen aufweisen (Kapitel 4.2) und weshalb die Stadt die EVW zusammen mit E360 gründet (Kapitel 4.3). Sodann wird in einem dritten Schritt die konkrete Ausgestaltung der Ausgliederung an die EVW im Ausgliederungserlass erklärt (Kapitel 5). Der Rahmenkredit und die finanziellen Aspekte der Ausgliederung werden in Kapitel 6 dargestellt.

3. Seewasser-Energieverbunde

3.1 Seewasser als ökologisch und wirtschaftlich attraktive Energiequelle

Die Werke haben in den vergangenen Jahren die Gasversorgung durch eine kontinuierliche Erhöhung des Biogas-Anteils schrittweise ökologisiert. Nichtsdestotrotz wird auch heute noch der Grossteil der Gebäude in der Stadt mit Energie aus fossilen Energieträgern (Gas und Öl) beheizt, was zu einem Ausstoss von grossen Mengen an klimaschädlichen CO₂-Emissionen führt. Damit das Netto-Null-Ziel erreicht werden kann, ist der durch das Energiegesetz vorgeschriebene Ersatz fossil betriebener Heizungen durch Heizungen mit erneuerbaren Energiequellen unabdingbar. Hauseigentümer sind entsprechend auf alternative Lösungen angewiesen, was angesichts begrenzter erneuerbaren Energiequellen eine grosse Herausforderung darstellen kann. Energieverbunde basierend auf erneuerbaren Energiequellen sind deshalb eine wichtige und effiziente Lösungsvariante.

Weil die Stadt am Zürichsee liegt, bietet sich die Nutzung von Seewasser zur Produktion von thermischer Energie und zur Heizung der Gebäude an. Dies hat zahlreiche Vorteile. Die Energieproduktion ist ökologisch nachhaltig, weil keine fossilen Energiequellen genutzt werden müssen und keine Treibhausgase ausgestossen werden. Wird ein Gebäude, statt mit einer fossil betriebenen Heizung, mit Wärme aus einem Seewasser-Energieverbund geheizt, wird von einer Reduktion der CO₂-Emissionen im Betrieb von über 90% ausgegangen; die Nutzung der thermischen Energie des Zürichsees ist deshalb eine zentrale und tragende Säule für die Wärmetransformation der Stadt und für die Erreichung des Netto-Null-Ziels. Seewasser-Energieverbunde sind zudem wirtschaftlich nachhaltig, weil sie wartungsarm sind und die im Seewasser gespeicherte thermische Energie als erneuerbare Energiequelle nahezu unbeschränkt offensteht. Schliesslich erfolgen die Energieproduktion und der Energieverbrauch lokal, so dass kein weitflächiges Leitungsnetz notwendig ist und die Wertschöpfung in der Region erfolgt.

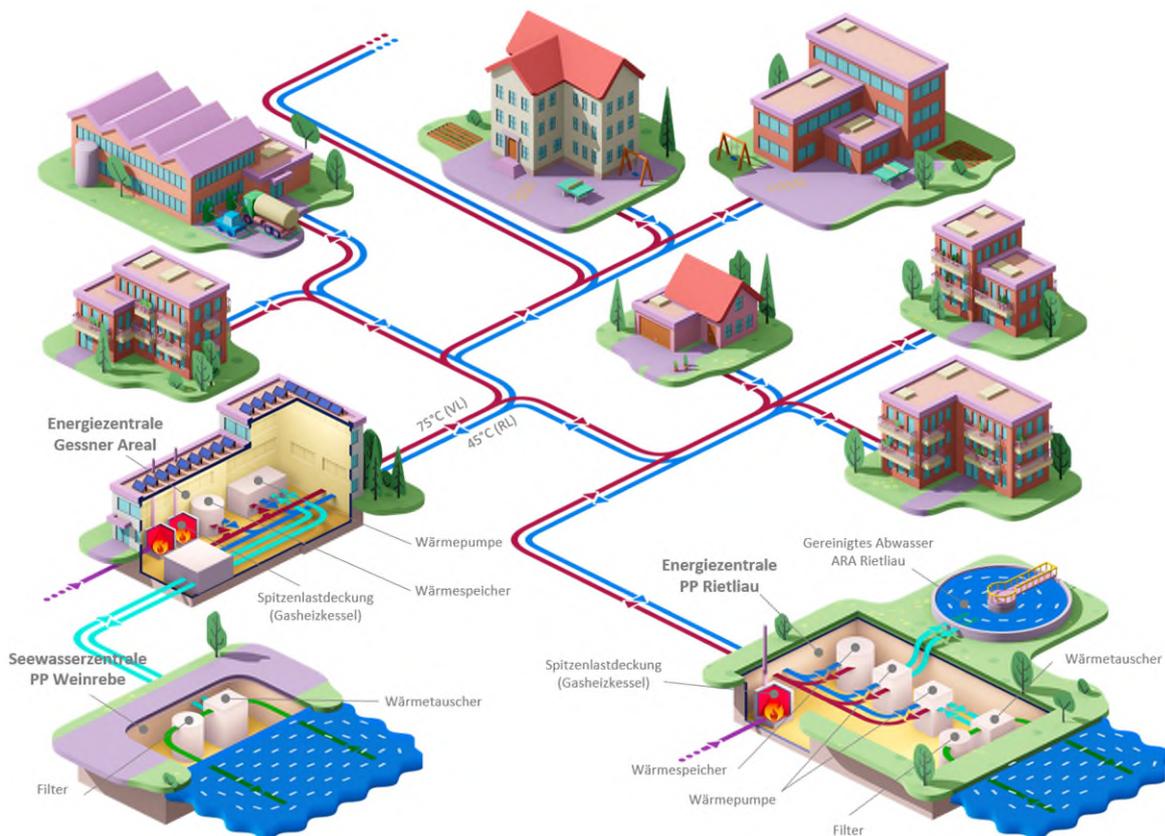
Nachteilig sind demgegenüber die hohen initialen Investitionskosten von Seewasser-Energieverbunden. Diese werden allerdings durch die lange Amortisationsdauer und die zu erwartenden Erträge relativiert.

3.2 Funktionsweise von Seewasser-Energieverbunden

In technischer Hinsicht funktioniert die Nutzung der thermischen Energie des Seewassers zur Heizung bzw. Kühlung von Gebäuden über einen Energieverbund wie folgt:

- Transport des Seewassers in die Seewasserzentrale: Das Seewasser wird über eine Fassung in einer Tiefe von rund 20–30m entnommen und über die sogenannte Entnahmeleitung in die Seewasserzentrale gepumpt. In der Seewasserzentrale wird dem Seewasser die darin gespeicherte Wärme- bzw. Kälteenergie über Wärmetauscher entzogen. Das Seewasser bleibt in einem eigenen, geschlossenen Kreislauf. Es wird chemisch unverändert über die Rückgabelleitung in den See zurückgegeben.
- Transport im Zwischenkreislauf: Über den wiederum in sich geschlossenen Zwischenkreislauf wird die thermische Energie aus der Seewasserzentrale in eine Energiezentrale transportiert. Die Wassertemperatur im Zwischenkreislauf beträgt ca. 5–10°C.
- Wärme- und allenfalls Kälteproduktion in der Energiezentrale: In der Energiezentrale wird aus dem Zwischenkreislauf wiederum über Wärmetauscher thermische Energie

entzogen und als Energiequelle genutzt. Im Fall der Wärmeproduktion hebt eine Wärmepumpe die Temperatur des Trägermediums, über welches sodann im Fernwärmenetz Wärme verteilt wird. Die Vorlauftemperatur im Fernwärmenetz beträgt ca. 75°C. Mit den heutigen hocheffizienten Wärmepumpen kann das gewünschte Temperaturniveau im Fernwärmenetz auch mit tiefen Wassertemperaturen erreicht werden.



Grafik 1: Prinzipschema des Energieverbunds Wädenswil

Die Nutzung von Energie aus Seewasser ist eine etablierte Technologie, die seit Jahren erfolgreich eingesetzt wird. Seewasser-Energieverbunde werden heute bereits an verschiedenen Schweizer Gewässern erfolgreich betrieben (vgl. z.B. Circulago in Zug [WWZ] oder Seenergy Luzern AG [Tochtergesellschaft der ewl]). Auch am Zürichsee sind in anderen Gemeinden Projekte geplant oder bereits in Betrieb (vgl. z.B. Energieverbund Thalwil [E360] sowie die Seewasserverbunde Escherwiese, Fraumünster und Falkenstrasse [alle ewz] in Zürich). In technischer Hinsicht werden die durch die EVW geplanten Seewasser-Energieverbunde in Wädenswil nach demselben technisch erprobten Prinzip funktionieren.

Zusammenfassend hat die Wärme- und allenfalls Kälteversorgung mittels Seewasser-Energieverbunden ein sehr grosses ökologisches Potenzial und ist zudem wirtschaftlich sinnvoll. Sie ist zukunftsweisend, weil sie eine zentrale Säule der Wärmetransformation der Stadt bildet und für die Erreichung des Netto-Null-Ziels von zentraler Bedeutung ist. Das öffentliche Interesse an der Realisierung von Seewasser-Energieverbunden auf Stadtgebiet ist damit hoch.

Ebenfalls soll der Wärmeverbund Untermosen in den Energieverbund Wädenswil integriert werden, um einerseits dessen Weiterbetrieb langfristig sicherzustellen. Andererseits können dadurch wertvolle wirtschaftliche Synergien genutzt werden, indem auf einen kostenintensiven Erweiterungsbau der Heizzentrale Untermosen verzichtet werden kann, der andernfalls notwendig wäre, um das bestehende Versorgungsgebiet erweitern zu können.

- Im Gebiet Au ist die Seewasser- und Energiezentrale auf dem Parkplatz Rietliau geplant. Die grösstenteils unterirdisch konzipierte Energiezentrale ermöglicht die Nutzung von Synergien mit der Abwärmenutzung aus dem gereinigten Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rietliau. Der bestehende Wärmeverbund Rietliau soll entsprechend in den Energieverbund Wädenswil integriert werden. Zur Erzeugung der Wärmeenergie wird im Gebiet Au nebst Seewasserenergie auch Abwärme der Abwasserreinigungsanlage Rietliau (ARA) genutzt.

Zur Spitzenlastdeckung wird beiden Versorgungsgebieten in geringem Umfang (max. 5 bis 10% des Gesamtenergiebedarfs) Wärme mit fossil betriebenen Heizkesseln produziert. Durch diese Ergänzung des Wärmeerzeugungs-Systems erreicht man einen optimalen, effizienten Betrieb, eine ökologische und wirtschaftliche Lösung sowie eine erhöhte Versorgungssicherheit.

Der geschätzte Anschlussgrad von 60% entspricht ca. 350 Hausanschlüssen. Dabei ergibt sich ein Energie-Absatz von ca. 65 Mio. kWh. Für die Energieverteilung ist ein Leitungsnetz von ca. 15 km Länge geplant, somit ergibt sich eine Energiedichte von 4'100 kWh pro Trassenmeter¹, was eine sehr gute Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb ist. Die damit erreichte CO₂-Reduktion von ca. 16'000 Tonnen pro Jahr entspricht einem Anteil von 25% der heute auf dem gesamten Stadtgebiet ausgestossenen Emissionen. Die Wärme-Anschlussleistung beläuft sich auf 34 MW. Die Bauzeit dauert schätzungsweise ca. 10 Jahre und ist für die Jahre 2025 bis 2035 geplant. Der Energieverbund Wädenswil kann somit wirtschaftlich betrieben werden und leistet einen wichtigen Beitrag an die Dekarbonisierung der Stadt.

Demgegenüber ist der Ausbau eines Leitungsnetzes für die Versorgung mit Kälte im Vergleich zum Wärmenetz aus wirtschaftlichen Gründen nur in sehr begrenztem Umfang möglich und ist in Prüfung.

Im Juli 2023 bewilligte der Stadtrat, neben dem Zusammenarbeitsvertrag mit E360 für die Ausarbeitung des Vorprojekts, einen Projektierungskredit über CHF 500'000 (inkl. MwSt.). Dieser Kredit beinhaltet u.a. das technische Vorprojekt. Die Investitionen für Vorprojektarbeiten werden durch die Stadt und E360 zu gleichen Teilen getragen. Die durch die Stadt im Rahmen des Vorprojekts getätigten Investitionen werden bei einem positiven Realisierungsentscheid durch die zu gründende Gesellschaft an die Stadt zurückerstattet.

¹ Der Richtwert für die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes liegt bei 2'000 kWh pro Trassenmeter.

4. Ausgliederung und Mehrheitsbeteiligung an der Energieverbund Wädenswil AG

4.1 Kantonalrechtliche Vorgaben

Gemäss Art. 98 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 («KV») können die Gemeinden im Kanton Zürich im Rahmen der Gesetzgebung die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Dritte übertragen. Sie können hierzu Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts schaffen oder sich an solchen Organisationen beteiligen. Im kantonalen Gesetzesrecht ist diese sogenannte Aufgabenübertragung in den §§ 63 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 («GG») geregelt. Die Aufgabenübertragung kann entweder durch Vertrag oder durch Ausgliederung erfolgen (§ 63 Abs. 2 GG). Bei der Ausgliederung überträgt eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf Dauer einer Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, welche diese in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht (§ 65 GG).

Ausgliederungen erfordern eine Grundlage in einem Gemeindeerlass, der insbesondere die Art und den Umfang der übertragenen Aufgaben, die Rechtsform des Aufgabenträgers, die Finanzierung und die Aufsicht regelt (§ 68 lit. a–d GG; der «Ausgliederungserlass»). Über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne (§ 69 GG; Art. 11 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt vom 26. September 2021 [«GO»]). Zudem muss der Regierungsrat den Ausgliederungserlass genehmigen (§ 70 GG). Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse bedarf zudem einer Grundlage in der Gemeindeordnung (Art. 98 Abs. 3 KV).

4.2 Vor- und Nachteile von Ausgliederungen und der Zusammenarbeit mit Privaten

Der Stadtrat beabsichtigt, zusammen mit E360 die EVW zu gründen und die öffentliche Aufgabe der Wärme- bzw. Kälteversorgung im Rahmen von einem oder mehreren Energieverbunden in dem im Konzessionsvertrag vorgesehenen Perimeter an die EVW zu übertragen. Dabei handelt es sich um eine Ausgliederung im Sinne von § 65 GG.

Im Rahmen der Ausgliederung wird die Stadt mit E360, d.h. mit einem privatrechtlich organisierten, aber staatlich gehaltenen Akteur (vgl. unten, Ziff. 4.3) zusammenarbeiten. Partnerschaften mit privaten Akteuren (sogenannte *public private partnerships*) können für die öffentliche Hand vorteilhaft sein, weil sie auf deren Ressourcen und Erfahrung (Kapital, Know-how, Personal, Betriebsmittel) zurückgreifen kann, was im Erfolgsfall zu einer Risikoaufteilung, einer finanziellen Entlastung, einem Effizienzgewinn, einer Optimierung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und einer Entlastung von operativen Aufgaben führt. Wenn, wie im Fall der EVW, eine Aktiengesellschaft gegründet wird, haftet nur die Aktiengesellschaft für Verbindlichkeiten. Die Aktionäre haften hingegen nicht (vgl. unten, Ziff. 6.3). Spezifisch im Fall von Energieverbunden können Synergieeffekte genutzt werden, weil Energiedienstleister wie E360 über grosse Erfahrung bei der Energieproduktion verfügen, während Stadtbetriebe wie die Werke Know-how insbesondere aus der Gas- und Wasserversorgung, der Koordination aller Werkleitungen und dem Tiefbau beisteuern können.

Umgekehrt weist jede Partnerschaft auch Risiken für die öffentliche Hand auf. Erfüllt sie eine Aufgabe nicht mehr alleine, kann dies zu einer Erschwerung der Kontrolle über die Aufgabenerfüllung sowie zu einer gewissen Abhängigkeit vom privaten Partner führen.

4.3 Partnerschaft mit der Energie 360 Grad AG

Die Planung sowie der Bau und Betrieb von Energieverbunden benötigen einerseits ein sehr breites und andererseits ein sehr spezialisiertes Know-how. Zudem ist ihre Finanzierung kapitalintensiv. Die Stadt schätzt den Finanzierungsbedarf der EVW auf rund CHF 79 Mio. (vgl. unten, Ziff. 6.1).

Im Rahmen der Projektentwicklung untersuchte die Stadt unter Federführung der Werke verschiedene Szenarien, bei denen die Energieverbunde (i) in Eigenregie durch die Stadt, (ii) in Partnerschaft zusammen mit Dritten oder (iii) vollständig durch Dritte realisiert und betrieben werden. Es zeigte sich rasch, dass die Realisierung in Eigenregie durch die Stadt (Szenario i) aufgrund des fehlenden Know-hows und des Bedarfs an finanzieller und personeller Ressourcen nicht in Frage kommt. Das vollständige Überlassen von Energieverbunden an Dritte (Szenario iii) hat den schwerwiegenden Nachteil, dass die Stadt keine Mitspracherechte und damit kaum Einfluss auf das «Ob» und das «Wie» der Realisierung, des Baus und Betriebs von Energieverbunden hat, obwohl diese eine tragende Säule der Wärmetransformation darstellen und ein hohes öffentliches Interesse an ihrer Erstellung besteht. Erfahrungen anderer Gemeinden/Städte zeigen, dass bei vollständigem Überlassen der Realisierung von Energieverbunden durch Dritte spezifische Risiken bezüglich Definition und Priorisierung von Versorgungssperimetern/Ausbauzonen, betreffend mangelnder Koordination des Netzausbaus, sowie hinsichtlich der Festlegung des Preismodells und Wärmetarifs bestehen.

Als vorteilhaftestes Szenario erwies sich die Zusammenarbeit mit einem privaten Partner (Szenario ii), der sowohl über das erforderliche Know-how als auch über die nötigen finanziellen Mittel verfügt und gewillt ist, einen Teil der Investitionen und des Risikos zu tragen. Dabei soll die Stadt aktiv und massgeblich mitwirken und mitbestimmen. Dies ermöglicht einerseits die Einflussmöglichkeit zugunsten der lokalen Wertschöpfung, andererseits die Nutzung von Synergien im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den städtischen Abteilungen im Bereich Tiefbau (Leitungsnetz), Bewilligungsverfahren, Immobilien-Angelegenheiten, die Koordination im Zusammenhang mit den Anstrengungen punkto Energiestadt sowie die Abstimmung mit der langfristig geplanten Stilllegung des Gasnetzes.

In der Folge beauftragte der Stadtrat die Werke damit, einen Realisierungspartner zu suchen und mit diesem einen Zusammenarbeitsvertrag auszuarbeiten. Die Werke schrieben die Realisierungspartnerschaft am 6. Februar 2023 im offenen Verfahren aus und führten ein entsprechendes Vergabeverfahren durch. Einzige Bewerberin war E360. Am 17. Juli 2023 hat der Stadtrat dem Zuschlag an E360 zugestimmt. Gleichzeitig wurde dem Zusammenarbeitsvertrag mit E360, welcher die Zusammenarbeit bis zur geplanten Gesellschaftsgründung regelt, zugestimmt.

E360 ist ein schweizweit tätiger Energiedienstleister, dessen Aktien von der Stadt Zürich (95,87%) und umliegenden Gemeinden gehalten werden. E360 ist somit vollständig in staatlichem Besitz. Das Unternehmen war früher ein reiner Gasversorger, verfügt heute aber über grosse Erfahrung bei der Projektierung, Realisierung und dem Betrieb von Energieverbunden mit erneuerbaren Energiequellen. Im Geschäftsjahr 2022 erzielte E360 einen Gewinn nach Steuern in der Höhe von CHF 54.1 Mio. und wies ein Eigenkapital (inkl. Reserven) von CHF 704.2 Mio. bei einer Eigenkapitalquote von 85% aus. Das Unternehmen verfügt somit über höchste Bonität und über grosse finanzielle Leistungsfähigkeit.

5. Ausgestaltung des Ausgliederungserlasses

Der Ausgliederungserlass, der zusammen mit dem Rahmenkredit über CHF 45 Mio. Gegenstand dieser Vorlage ist, bildet die rechtliche Grundlage der Ausgliederung. Er wurde zusammen mit anderen Unterlagen dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung unterbreitet. Die Rückmeldung ist grundsätzlich positiv. Das Gemeindeamt regte punktuell Änderungen an.

Der Ausgliederungserlass legt die konkrete Ausgestaltung der Ausgliederung fest. Er trägt den eben erwähnten Chancen und Risiken von Ausgliederung (und spezifisch von Partnerschaften mit Privaten) Rechnung und legt insbesondere die folgenden zentralen Vorgaben fest:

5.1 Gründung einer Aktiengesellschaft

In Ergänzung zu den Ausgliederungsbestimmungen in der KV und im GG (vgl. oben, Ziff. 4.1) sieht das kantonale Energiegesetz spezifisch für den Energiebereich vor, dass sich die Gemeinden zwecks Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts beteiligen können (§ 2 Abs. 1 des EnerG). Solche Unternehmen werden gemäss § 2 Abs. 2 EnerG nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Art. 1 Abs. 1 Ausgliederungserlass sieht die Gründung der EVW mit Sitz in Wädenswil vor. Die EVW ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts und damit eine Körperschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 EnerG. Die Gründung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft erlaubt es, dass sich neben der Stadt ein Dritter an der Versorgung beteiligt, worauf die Stadt angesichts ihres Bedarfs nach Finanzierung und externem Know-how angewiesen ist (vgl. oben, Ziff. 4.3). Alleine kann die Stadt die Realisierung von Energieverbunden nicht tragen, weshalb die Partnerschaft mit einem privaten Akteur aus Sicht des Stadtrats notwendig ist, um die Dekarbonisierung der Energieversorgung in Wädenswil weiter voranzutreiben. Die Ausgliederung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft führt zudem im Allgemeinen zu einer höheren unternehmerischen Flexibilität sowie schnelleren Entscheiden.

Die ausdrückliche Nennung der Firma («Energieverbund Wädenswil AG») und des Sitzes (Wädenswil) im Ausgliederungserlass führt dazu, dass die Firma und der Sitz der EVW ohne Änderung des Ausgliederungserlasses nicht geändert werden können.

Art. 1 Abs. 2 Ausgliederungserlass nennt den Zweck der EVW (Planung, Erstellung, Finanzierung, Betrieb und Instandhaltung von einem oder mehreren Energieverbunden zur Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Energie in Form von Wärme und Kälte) und bestimmt, dass die EVW ihre Leistungen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen erbringt.

Art. 1 Abs. 3 Ausgliederungserlass schränkt die Aktivitäten der EVW insofern ein, als diese nur diejenigen Tätigkeiten erbringen darf, welche der Erreichung ihres Zwecks dienen. Zweckfremde Aktivitäten sind somit nicht erlaubt.

5.2 Art und Umfang der übertragenen Aufgaben

Im Ausgliederungserlass erklärt die Stadt die Versorgung mit Wärme und allenfalls Kälte, welche für die Transformation hin zu einer erneuerbaren Energieversorgung bedeutend ist, im Rahmen des Ausgliederungserlasses ausdrücklich zur öffentlichen Aufgabe (Art. 2 Abs. 1 Ausgliederungserlass). Diese Erklärung hat insofern nur deklaratorischen Charakter, als die Versorgung aufgrund des Energieplans bereits im heutigen Zeitpunkt und unabhängig von Art. 2 Abs. 1 Ausgliederungserlass eine öffentliche Aufgabe ist.

Die Stadt überträgt diese Aufgabe an die neu gegründete EVW (Art. 2 Abs. 1 Ausgliederungserlass). Die Aufgabenübertragung ist im Ausgliederungserlass einerseits sachlich und geografisch beschränkt und andererseits entwicklungs offen verfasst:

- Beschränkung auf Energieverbunde mit thermischer Energie: Der Ausgliederungserlass stellt klar, dass nur die Versorgung mit thermischer Energie im Rahmen von Energieverbunden auf die EVW übertragen wird. Von der Übertragung nicht umfasst ist namentlich die Versorgung mit Strom (welche in Wädenswil durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich erfolgt).
- Beschränkung auf Energieverbunde in den definierten Perimetern im Stadtgebiet: Art. 2 Abs. 1 Ausgliederungserlass sieht vor, dass die Ausgliederung nur die Energieverbunde gemäss dem «im Konzessionsvertrag bezeichneten Perimeter» umfasst. Ausgliedert wird somit nur die Energieversorgung im Rahmen von bestimmten Energieverbunden, welche im Konzessionsvertrag definiert werden. Möchte die EVW Energieverbunde realisieren, die sich nicht im Perimeter gemäss Konzessionsvertrag befinden, ist eine Änderung des Konzessionsvertrags – und damit die Zustimmung des Stadtrats – erforderlich.
- Neutralität bezüglich der Energiequelle: Die Ausgliederung ist zwar auf Energieverbunde mit thermischer Energie beschränkt, lässt aber offen, aus welchen Energiequellen die Wärme und Kälte stammen (Art. 2 Abs. 1 Ausgliederungserlass). Die beiden heute geplanten Energieverbunde Zentrum und Au werden die Energie aus dem Seewasser beziehen, wobei zur Spitzenlastdeckung in geringfügigem Umfang fossile Energieträger zum Einsatz kommen können (vgl. oben, Ziff. 3.3). Die Formulierung im Ausgliederungserlass erlaubt es, dass inskünftig ein Energieverbund Energie auch ganz oder teilweise aus anderen Quellen als Seewasser bezieht (z.B. Holzschnitzel, Abwärme, etc.). Fossile Energiequellen sind nicht verboten, um beispielsweise die Spitzenlasten abzudecken, sind ansonsten angesichts des Netto-Null-Ziels aber in der Regel weder sinnvoll noch erwünscht.
- Keine Grundversorgung: Der Ausgliederungserlass sieht für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in Wädenswil weder einen Anschlusszwang noch einen Anschlussanspruch vor. Die Eigentümerschaft einer Liegenschaft im Perimeter darf sich also gegen den Anschluss an den Energieverbund entscheiden und stattdessen das Gebäude beispielsweise mit einer Wärmepumpe beheizen. Die EVW hat umgekehrt keine Grundversorgungspflicht. Sie hat kein Recht, gegenüber Privaten den Anschluss an einen Energieverbund zu verfügen. Es steht in der unternehmerischen Autonomie der EVW, weitere Energieverbunde zu planen und zu realisieren (vgl. sogleich) oder in einem Energieverbund nur Wärme oder nur Kälte zu liefern. Die EVW hat im Bereich der Versorgung mit thermischer Energie auch kein Monopol. Weil die EVW keine hoheitlichen Kompetenzen (z.B. die Kompetenz, gegenüber Privaten den

Anschluss zu verfügen) erhält, ist eine Änderung der GO nicht nötig (vgl. Art. 98 Abs. 3 KV).

- Keine Mindest- oder Maximalzahl von Energieverbunden: Schliesslich sieht der Ausgliederungserlass weder eine Mindest- noch eine Maximalzahl von Energieverbunden vor («einen oder mehrere» [Art. 2 Abs. 1 Ausgliederungserlass]). Gesetzlich ist die EVW nicht zur Realisierung und zum Betrieb von Energieverbunden verpflichtet. Eine solche Pflicht entsteht erst aufgrund des mit der Stadt abzuschliessenden Konzessionsvertrags, der auch den konkreten Versorgungssperimeter definiert. Es ist theoretisch denkbar, dass die EVW in Zukunft weitere Energieverbunde realisieren wird, sofern sich diese im durch den Konzessionsvertrag definierten Perimeter befinden.
- Verkauf der bestehenden Energieverbunde an die EVW: es bestehen auf dem Stadtgebiet bereits einige Energieverbunde, welche im Verwaltungsvermögen stehen (vgl. unten, Ziff. 6.5). Die Stadt wird diese nicht als Sacheinlage in die EVW einbringen (vgl. unten, Ziff. 6.1), sondern an die EVW entgeltlich veräussern. Dazu sind die Energieverbunde zunächst vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu überführen (vgl. unten, Ziff. 6.5). Nach der Überführung in das Finanzvermögen wird der Stadtrat über den Verkauf (insbesondere über Zeitpunkt und Verkaufspreis) entscheiden (vgl. Art. 2 Abs. 3 Ausgliederungserlass).

5.3 Mehrheitsbeteiligung der Stadt

Art. 2 Abs. 1 Ausgliederungserlass sieht vor, dass das Aktienkapital der EVW im Zeitpunkt der Gründung CHF 1 Mio. beträgt. Die Stadt zeichnet und liberiert bei der Gründung 51% des Aktienkapitals, was einem Betrag von CHF 510'000 entspricht. Im Zeitpunkt der Gründung wird E360 die restlichen 49% des Aktienkapitals zeichnen. Die EVW stellt aufgrund der Aufteilung ihres Aktienkapitals auf die öffentliche Hand und einen Privaten ein sogenanntes gemischtwirtschaftliches Unternehmen dar.

Die Stadt ist aufgrund des Ausgliederungserlasses verpflichtet, stets mindestens 51% des Aktienkapitals zu halten. Damit ist die Position der Stadt als Mehrheitsaktionärin gesetzlich vorgeschrieben bzw. gesichert. Es steht der Stadt frei, ihr Aktienpaket zu erhöhen, sofern E360 dieses bzw. einen Teil davon verkaufen möchte. Wenn die Stadt ihre Beteiligung erhöht, darf sie diese auch wieder reduzieren, sofern sie die Schwelle von 51% nicht unterschreitet. Eine Reduktion unter 51% steht unter dem Vorbehalt der Gesetzesänderung und der obligatorischen Urnenabstimmung, d.h. sie ist nur zulässig, wenn die Wädenswiler Stimmbevölkerung der Reduktion an der Urne zustimmt.

Aus der Stellung der Stadt als Mehrheitsaktionärin ergibt sich, dass sie die Geschicke der EVW massgeblich beeinflussen kann. Namentlich kann sie in Bezug auf zahlreiche Entscheide die Minderheitsaktionärin E360 überstimmen. Nicht möglich ist dies, wo das Gesetz oder der Aktionärsbindungsvertrag eine qualifizierte Mehrheit voraussetzen. Das Gesetz (d.h. das Obligationenrecht) sieht in Art. 704 OR beispielsweise eine Zwei-Drittels-Mehrheit für die Einführung von Stimmrechtsaktien vor (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR). Der Aktionärsbindungsvertrag sieht folgende Tatbestände vor, bei denen zwischen der Stadt und E360 Einstimmigkeit herrschen muss: (1) Änderungen der Statuten oder des Gesellschaftszwecks; (2) Namensänderung oder Sitzverlegung; (3) Einführung von Vorzugs- oder Stimmrechtsaktien; (4) Beschränkung oder Erleichterung der Übertragbarkeit von Aktien; (5) ordentliche,

genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen; (6) Einschränkung und Aufhebung des Bezugsrechts für Aktien oder des Vorwegzeichnungsrechts für Wandelanleihen oder Obligationen; (7) jegliche Beschlüsse gemäss Art. 704 OR; (8) Auflösung der Gesellschaft; (9) Verkauf, Veräusserung oder Übertragung des gesamten oder im Wesentlichen gesamten Geschäfts oder aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Gesellschaft; (10) Fusions-, Spaltungs- oder Vermögensübertragungs- oder andere Beschlüsse nach FusG; (11) Beschluss über die Ausschüttung von Dividenden oder andere Ausschüttungen; und (12) Wahl oder Abwahl der Revisionsstelle (z.B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Beschlüsse über die Ausschüttung von Dividende oder andere Ausschüttungen oder die Wahl der Revisionsstelle).

Der Verwaltungsrat der EVW besteht aus vier Personen, wovon die Stadt zwei Personen stellen darf. Eine der von der Stadt bezeichneten Personen präsidiert den Verwaltungsrat und verfügt über den Stichtscheid. Damit kann die Stadt auch die Entscheide im Verwaltungsrat massgeblich beeinflussen. Der Aktionärsbindungsvertrag sieht allerdings Tatbestände vor, bei denen zwischen der Stadt und E360 im Verwaltungsrat Einstimmigkeit herrschen muss (z.B. Genehmigung des Budgets; Änderungen des Business Plans; Investitionen von über CHF 250'000).

Zusammenfassend behält die Stadt trotz der Ausgliederung einen massgeblichen Einfluss auf die EVW und damit auf die Wärme- und allenfalls Kälteversorgung im Rahmen von Energieverbunden auf dem Stadtgebiet.

5.4 Leistungserbringung zu marktwirtschaftlichen, privatrechtlichen Bedingungen

Die EVW ist ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen (vgl. oben, Ziff. 4.3). Gemäss Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Ausgliederungserlass erbringt die EVW ihre Leistungen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. Folglich dürfen ihr keine Vorteile zukommen, in deren Genuss private Unternehmen üblicherweise nicht kommen. Beispielsweise wäre es unzulässig, wenn die Stadt der EVW unentgeltlich oder zu unüblich tiefen Konditionen Leistungen erbringt, die sie nicht auch für jedes sonstige private Unternehmen erbringen würde. Auch müssen Aktionärsdarlehen zu einem marktüblichen Zinssatz verzinst und Bürgschaften und Garantien zu einer marktüblichen Gegenleistung abgegolten werden (vgl. auch unten, Ziff. 6.1). Dasselbe gilt für die Einräumung einer Konzession für die Sondernutzung von kommunalen Grundstücken. Die entsprechende Konzessionsgebühr muss marktüblich sein. Umgekehrt soll die EVW durch die Beteiligung der Stadt aber auch keine Nachteile erleiden. Insgesamt müssen die Leistungen der Stadt an die EVW einem Drittvergleich standhalten (dealing at arm's length) und dürfen keine versteckten Subventionen darstellen. Zulässig ist aber selbstverständlich die Finanzierung der EVW durch die Stadt (beispielsweise die Liberierung des durch die Stadt gezeichneten Aktienkapitals [Art. 3 Abs. 2 Ausgliederungserlass] oder die Leistung von Zuschüssen in die Kapitaleinlagerereserve der Gesellschaft von bis zu CHF 18.36 Mio. [Art. 3 Abs. 4 Ausgliederungserlass]).

Art. 6 Abs. 1 Ausgliederungserlass bestimmt, dass die Rechtsbeziehungen der EVW zu ihren Kundinnen und Kunden (d.h. den Bezügerinnen und Bezüger der Fernwärme und allenfalls -kälte) dem Privatrecht unterstehen. Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Daraus folgt, dass die EVW gegenüber ihren Kundinnen und Kunden keine einseitigen, hoheitlichen Verfügungen erlassen darf, sondern mit ihnen einen Vertrag abschliessen

muss. Dieser Vertrag umfasst ein Netzanschluss-, ein Netznutzungs- und ein Energielieferverhältnis. Für Streitigkeiten zwischen der EVW und ihren Kundinnen und Kunden sind die Zivilgerichte zuständig.

Allerdings nimmt die EVW eine (ihr von der Stadt übertragene) öffentliche Aufgabe wahr, weshalb sie an die Grundrechte gebunden ist (Art. 35 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 («BV»). Insbesondere muss sie die Kundinnen und Kunden im Rahmen des Rechtsgleichheitsgebots gleich behandeln (Art. 8 BV). Sie ist gestützt auf § 3 Abs. 1 EnerG verpflichtet, einen Tarif zu erarbeiten und diesen gegenüber allen Kundinnen und Kunden rechtsgleich anzuwenden.

Im Fall der EVW ist das Entgelt privatrechtlicher Natur (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 Ausgliederungserlass). Art. 6 Abs. 2 Ausgliederungserlass sieht einerseits vor, dass die EVW ihre Leistungen zu marktüblichen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen und Preisen erbringt. Andererseits sieht die Bestimmung vor, dass sich das privatrechtliche Entgelt für die Leistungen der EVW in drei Preiskomponenten aufschlüsseln muss, nämlich in einen einmaligen Anschlussbeitrag (Netzanschluss), einen jährlichen Grundpreis (Netznutzung) und einen verbrauchsabhängigen Energiepreis (Energielieferung). Diese Aufschlüsselung ist im Fernwärmebereich üblich.

Die Tarifgestaltung ist ein zentraler Faktor dafür, ob die Wärmetransformation langfristig erfolgreich ist oder nicht. Aufgrund des kantonalen Rechts und im Ausgliederungserlass gelten für die EVW folgende Vorgaben:

- **Transparenz:** Die EVW muss einen Tarif ausarbeiten, der für alle Kundinnen und Kunden einheitlich gilt und dem diese die Höhe des Entgelts entnehmen können. Die EVW muss diesen Tarif veröffentlichen.
- **Diskriminierungsverbot:** Die EVW darf bei der Tarifgestaltung nicht einzelne Kundinnen und Kunden diskriminieren. Ungleichbehandlungen sind hingegen zulässig, sofern sie sich auf sachliche Kriterien stützen. Beispielsweise ist es zulässig, Grossbezügern im Tarif vorteilhaftere Konditionen zu gewähren als Kleinbezügern. Ebenso spricht nichts dagegen, mit zunehmender Vertragsdauer vorteilhaftere Konditionen vorzusehen. Differenzierungen aufgrund von sachfremden Kriterien (z.B. je nachdem, ob ein Unternehmen Steuersitz in der Stadt hat oder nicht) sind hingegen nicht zulässig.
- **Marktüblichkeit:** Die EVW muss ihre Leistungen nicht zu den Gestehungskosten erbringen. Als privatrechtliche Aktiengesellschaft darf sie einen Gewinn erwirtschaften. Aus der Vorgabe der Marktüblichkeit folgt, dass das Entgelt weder unangemessen tief noch unangemessen hoch sein darf. Als Vergleichsgrösse können die Preise anderer Seewasser-Energieverbände in der Schweiz dienen. Der freie Markt und das Spiel von Angebot und Nachfrage werden sicherstellen, dass die Voraussetzung der Marktüblichkeit eingehalten wird, zumal die EVW keine Kundinnen und Kunden gewinnen wird, wenn sie ihre Leistungen zu einem zu hohen Preis anbietet.

In seinem Bericht über die "Marktbeobachtung Fernwärmearife Schweiz" vom 6. Juli 2023, bei welcher sich 66 Wärme-/Energieverbände beteiligten, stellte der Preisüberwacher zusammenfassend fest, dass Fernwärmeversorgungen bezüglich Grösse, verwendeter Energiequellen und Eigentümerschaft sehr unterschiedlich sind. Die konkreten Umstände der Wärmeversorgung und ggf. auch die vertraglichen Vereinbarungen spielen bei der Preisfestsetzung eine zentrale Rolle. Die Tarifstrukturen sind mehrheitlich ähnlich, recht unterschied-

lich ist jedoch die Preisberechnung, insbesondere des Arbeitspreises. Der Arbeitspreis entwickelt sich teils kostenbasiert, teils ist er an den Preis eines anderen Energieträgers (Öl/Gas) gekoppelt, teils gibt es auch Mischformen. Das Preisniveau der Fernwärme variiert stark. Aufgrund der unterschiedlichen Kalkulationsarten sind Vergleiche der Wärmetarife unterschiedlicher Wärme-/Energieverbunde, ohne Kenntnis deren kalkulatorischen Grundlagen, schwierig und heikel.

Die Tarife variieren typischerweise auch aufgrund des Wärmeleistungsbedarfs der Gebäude. Bei Objekten mit minimalem Energiebedarf (Anschlussleistung < 15kW) führen die verhältnismässig hohen einmaligen Anschlussbeiträge und jährlichen Grundpreise zu höheren spezifischen Wärmekosten als für Gebäude mit grossem Leistungs- und Energiebedarf. Aus wirtschaftlicher Sicht sind bei Objekten mit minimalem Energie- bzw. Wärmeleistungsbedarf anstelle eines Anschlusses an den Energieverbund somit eher alternative Wärmelösungen (z.B. Wärmepumpe) prüfenswert.

Über die vorbereitete Internet Plattform (energieverbund-waedenswil.ch) können sich Interessierte über den Energieverbund informieren und sich für ihre Liegenschaft direkt und unverbindlich eine Richtofferte zustellen lassen, welche detaillierte Auskunft über Anschlusskosten, Grund- und Energiepreise gibt.

Für die EVW wurde ein Businessplan erstellt. Hierbei konnte die Stadt von den Erfahrungen von E360 profitieren, die ähnliche Vorhaben bereits an anderen Orten erfolgreich umgesetzt hat. Der Businessplan basiert auf einem Planungshorizont von 30 Jahren, in welchem branchenübliche Amortisationsfristen, Ersatzinvestitionen und Restwerte berücksichtigt sind. Eingerechnet wurden alle Abgaben wie Konzessionen, Mieten und Baurechtszinse, jedoch ohne Subventionen. Die Energiepreise basieren auf den Zahlen vom Jahr 2023. Es wurde mit einem Anschlussgrad von 60% gerechnet.

Der Businessplan orientiert sich an marktüblichen Bedingungen und sieht für die nächsten 30 Jahre eine durchschnittliche Rendite (Internal Rate of Return, IRR) von 5% vor. Durch Sensitivitätsanalysen mit verschiedenen Parametern wie z.B. Mehrkosten, Erschliessungsgrad, Kundenverlust etc., wurde die Robustheit des Businessplans überprüft. Ab dem elften Geschäftsjahr wird mit Gewinnen gerechnet, was es ermöglichen wird, die Darlehen zurückzuzahlen und gegebenenfalls eine Dividende auszuschütten. Die Erreichung der definierten Ziele wird vom Verwaltungsrat regelmässig überprüft werden.

5.5 Aufsicht über die EVW

Die Stadt beaufsichtigt die EVW im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin. Zuständig für die Ausübung der Aktionärsrechte ist der Stadtrat (Art. 8 Abs. 1 Ausgliederungserlass). Er wählt beispielsweise die Verwaltungsräte der Stadt oder beruft sie ab, stimmt dem Geschäftsbericht zu oder nicht, erteilt die Décharge oder nicht, etc. Der Stadtrat bestimmt in seiner Eigentümerstrategie die strategischen Ziele, welche die Stadt mit ihrer Beteiligung an der EVW insbesondere in Bezug auf die erneuerbaren Energiequellen verfolgt und die Vorgaben zur Vertretung in den Organen sowie zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung (Art. 8 Abs. 3 Ausgliederungserlass).

Ein weiteres Instrument zur Steuerung der Tätigkeit der EVW ist der Konzessionsvertrag, dessen Abschluss in Art. 6 Ausgliederungserlass vorgeschrieben wird. Im Konzessionsver-

trag legt die Stadt zusammen mit der EVW insbesondere die Perimeter der Energieverbände, die energie- und klimapolitischen Vorgaben an die EVW, die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, die Einzelheiten der Erschliessung und der Beanspruchung des öffentlichen Grundes sowie die Konzessionsdauer und die Voraussetzungen für den Entzug der Konzession fest. Auf die Beanspruchung des öffentlichen Grundes wird später noch separat eingegangen (vgl. unten, Ziff. 7).

6. Finanzielle Aspekte der Ausgliederung

6.1 Finanzierung der EVW

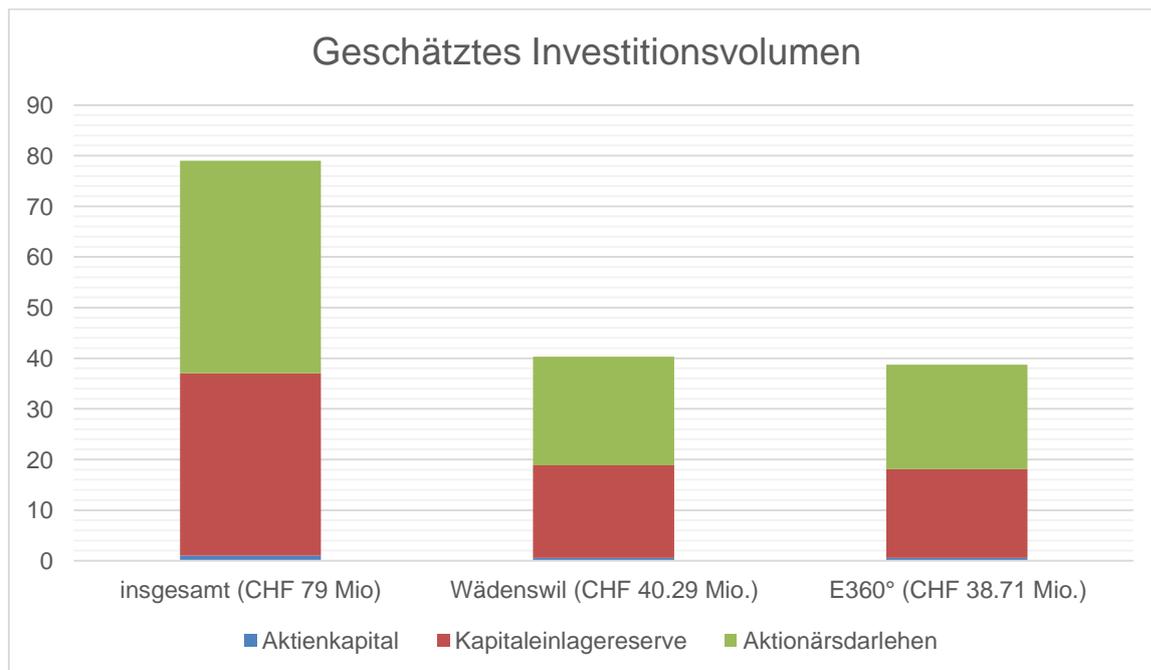
Die Finanzierung der EVW ist in Art. 3 Ausgliederungserlass geregelt. Die Stadt und E360 gehen von einem Gesamtinvestitionsvolumen bis zum ordentlichen Betrieb der EVW von rund CHF 100 Mio. aus. Diese Investition wird nicht auf einmal, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg geleistet. Die EVW wird ihre Betriebstätigkeit aufnehmen, bevor der Endausbau erreicht ist, und in dieser Zeit Einnahmen aus Anschlussbeiträgen und dergleichen erzielen. Abzüglich dieser Einnahmen schätzt die Stadt das verbleibende, sowohl von der Stadt als auch von E360 zu tragende Investitionsvolumen auf rund CHF 79 Mio.

Der Finanzierungsbedarf soll wie folgt gedeckt werden:

- **Eigenkapital (CHF 37 Mio.):** Der Zielwert des Eigenkapitals der EVW beträgt im Endausbau CHF 37 Mio. (vgl. Art. 3 Abs. 3 Ausgliederungserlass). Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Aktienkapital sowie der Kapitaleinlagerereserve. Die Kapitaleinlagerereserve besteht aus Einlagen ausserhalb des Nennwerts des Aktienkapitals. Das Aktienkapital wird CHF 1 Mio. betragen, wovon die Stadt 51% (d.h. CHF 510'000) zeichnen und liberieren wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 Ausgliederungserlass). Die restlichen CHF 36 Mio. des Eigenkapitals sollen aus der Kapitaleinlagerereserve bestehen. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechend ihrer Beteiligung Zuschüsse in der Höhe von CHF 18.36 Mio. in die Kapitaleinlagerereserve der EVW zu leisten (vgl. Art. 3 Abs. 4 Ausgliederungserlass); dieser Betrag entspricht einem Anteil von 51% am Betrag von CHF 37 Mio. Demgegenüber muss E360 entsprechend ihrer 49%-Beteiligung Zuschüsse in der Höhe von CHF 17.64 Mio. leisten. Der von der Stadt als Eigenkapital zu leistende Betrag von CHF 18.87 Mio. (CHF 510'000 [Aktienpaket] und CHF 18.36 Mio. [Zuschüsse]) wird aus dem Rahmenkredit bezogen, über den die Stimmberechtigten zusammen mit dem Ausgliederungserlass abstimmen (vgl. Art. 3 Abs. 4 Ausgliederungserlass).
- **Fremdkapital (CHF 42 Mio.):** Die restliche Finanzierung soll mit Fremdkapital, d.h. mit Krediten, gewährleistet werden. Als Kreditgeber kommen in erster Linie die beiden Aktionärinnen der EVW – d.h. die Stadt und die E360 – in Betracht. Es ist im heutigen Zeitpunkt vorgesehen, dass die Stadt und E360 je entsprechend ihrer Beteiligung dem Fremdkapitalbedarf von CHF 42 Mio. bereitstellen. Für die Stadt entspricht dies einem Darlehen von CHF 21.42 Mio. Art. 3 Abs. 5 Ausgliederungserlass verlangt, dass Aktionärsdarlehen verzinslich sind. Die Verzinsung muss zu einem marktüblichen Zinssatz erfolgen, weil die Aktionärsdarlehen keine «versteckte» Subvention darstellen dürfen (vgl. oben, Ziff. 5.4). Damit wird die Stadt einen Zinsertrag erwirtschaften. Art. 3 Abs. 5 Ausgliederungserlass wiederholt sodann, was sich ohnehin aus dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung ergibt: Für die Gewährung der Kredite, bei welchen es sich

finanzhaushaltsrechtlich um Ausgaben handelt, gelten die Ausgabenkompetenz gemäss Gemeindeordnung. Sodann kann sich die EVW allfällig weiteres Fremdkapital auf dem Kapitalmarkt beschaffen.

Grafisch lässt sich die Zusammensetzung des Investitionsvolumens von CHF 79 Mio. sowie der Investitionen der beiden Aktionärinnen wie folgt darstellen:



Grafik 3: Aufteilung des Investitionsvolumens

6.2 Rahmenkredit und finanzielle Belastung der Stadt

Die Beteiligung an der EVW und die Zuschüsse in die Kapitaleinlagerereserve sind finanzhaushaltsrechtlich als neue Ausgaben i.S.v. § 103 Abs. 2 GG zu qualifizieren. Die Leistungen der Stadt an die EVW müssen gemäss den finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben des Gemeindegesetzes bewilligt werden. Vorausgesetzt sind ein Verpflichtungskredit und ein Budgetkredit (§ 104 Abs. 1 GG).

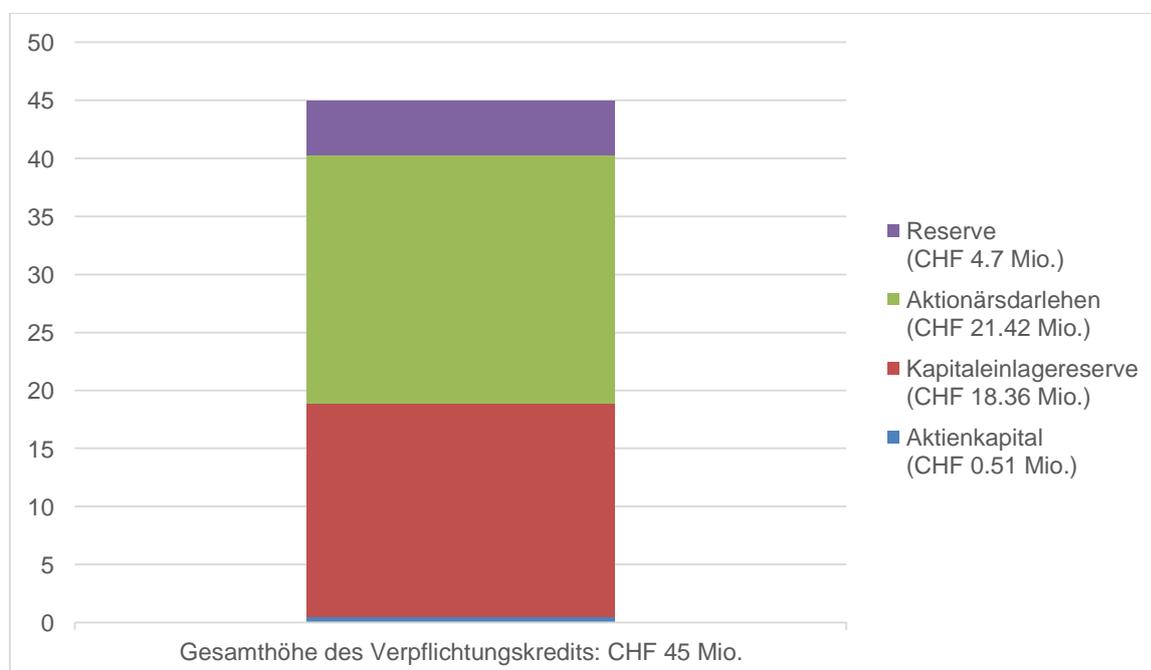
- **Verpflichtungskredit:** Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung an die Gemeinde, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 106 Abs. 1 GG). Bei einem Programm, d.h. einem Vorhaben, welches nicht bloss aus einem Einzelvorhaben (z.B. Bau eines bestimmten Gebäudes) besteht, wird der Verpflichtungskredit als Rahmenkredit für die gesamten Ausgaben und als Objektkredite für die Ausgaben der einzelnen Teile des Programms beschlossen (§ 106 Abs. 2 lit. b GG). Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite (§ 106 Abs. 3 GG).
- **Budgetkredit:** Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Jahresrechnung der Gemeinde für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Er fällt bei Parlamentsgemeinden in die Zuständigkeit des Gemeindeparlaments (§ 114 Abs. 2 i.V.m. § 101 Abs. 2 GG).

Diese Vorlage betrifft nur den Verpflichtungskredit. Weil die Investition in die EVW nicht bloss ein Einzelvorhaben betrifft und schrittweise über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgt, wird der Verpflichtungskredit als Rahmenkredit beschlossen, wobei die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite dem Stadtrat zukommen soll.

Mit dem Rahmenkredit sollen alle Ausgaben bewilligt werden, welche die Stadt inskünftig im Zusammenhang mit der Ausgliederung und dem Betrieb der EVW gewärtigen muss. Dazu gehören insbesondere Ausgaben im Zusammenhang mit der Planung vor der Gründung der EVW, die mit der Gründung der EVW zusammenhängenden Ausgaben sowie die Liberierung des Aktienpakets und die Zuschüsse in die Kapitaleinlagereserve. Auch verzinsliche Aktionärsdarlehen der Stadt an die EVW sind aus dem Rahmenkredit zu beziehen.

Für die Bemessung der Höhe des Rahmenkredits hält sich die Stadt an das Prinzip der Vorsicht. Sie geht davon aus, dass sich der Anteil der Stadt am Investitionsvolumen auf einen Betrag von CHF 40.29 Mio. beläuft (vgl. oben, Ziff. 6.1). Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich beispielsweise (wie in den letzten Jahren) die Baukosten stark erhöhen, womit die EVW auf mehr Kapital angewiesen sein wird als prognostiziert; dieses Kapital würde als Fremdkapital, d.h. in Form weiterer Aktionärsdarlehen, zur Verfügung gestellt. Um zu verhindern, dass ein Zusatzkredit eingeholt werden muss, ist im Rahmenkredit eine Reserve eingerechnet, wie dies bei Bauvorhaben üblich ist.

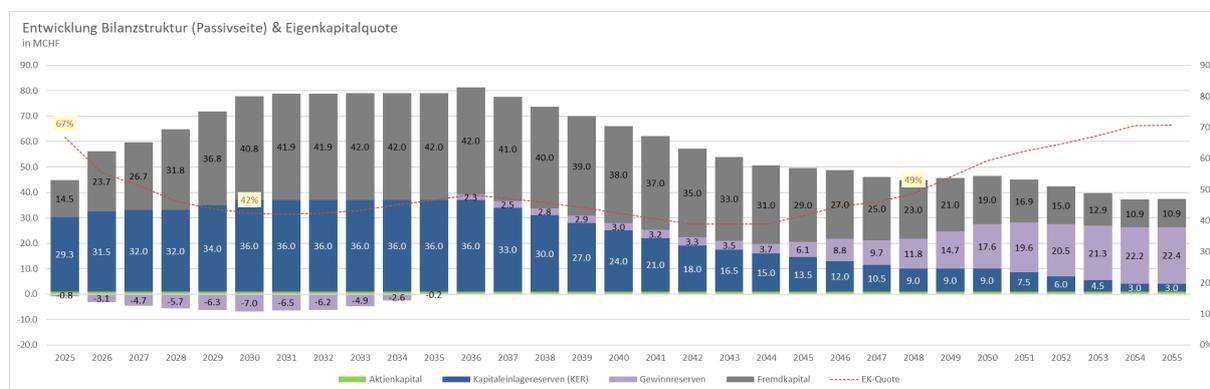
Die Reserve ist auf CHF 4.71 Mio. bemessen. Daraus ergibt sich die Höhe des Rahmenkredits von CHF 45 Mio. Der Rahmenkredit setzt sich somit aus folgenden Ausgaben zusammen:



Grafik 4: Zusammensetzung Rahmenkredit

Die für die Gründung der EVW vorgesehenen Ausgaben belasten den Finanzhaushalt der Stadt. Die finanzielle Belastung ist aufgrund der 49%-Beteiligung von E360 aber deutlich geringer im Vergleich zu einem Szenario, bei dem die Stadt die Energieverbunde in Eigenregie

realisieren würde. Zudem wird die EVW der Stadt einen Zins auf die Aktionärsdarlehen leisten, was für die Stadt eine Einnahme ist. Gemäss den jetzigen Prognosen wird die EVW ab dem Jahr 2036 Gewinne erwirtschaften. Geplant ist, dass sie ab diesem Zeitpunkt die Kapitaleinlagereserve sowie die Aktionärsdarlehen reduziert. Dies wird die Zinskosten der Stadt reduzieren; diese Zinskosten bestehen, weil sich die Stadt die nötigen Mittel für die Einlage in die Kapitaleinlagereserve am Kapitalmarkt beschaffen und dafür einen Zins leisten muss. Schliesslich wird die EVW dereinst Dividenden an die Aktionärinnen (Stadt Wädenswil und E360) ausschütten. Der finanziellen Belastung in der näheren Zukunft steht somit die Aussicht auf Erträge in der mittleren bis fernen Zukunft gegenüber. Der Stadtrat erachtet die Investition in Energieverbunde deshalb als nicht nur ökologisch, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll.



Grafik 5: Entwicklung Bilanzstruktur und Eigenkapitalquote

6.3 Haftungsfragen

Weil die EVW eine selbständige Aktiengesellschaft sein wird, haftet nur das Vermögen der EVW für die Verbindlichkeiten der EVW. Die Aktionärinnen, d.h. die Stadt und E360, haften nicht mit ihrem Vermögen. Diese Regelung, welche sich bereits aus dem Aktienrecht ergibt, wird in Art. 9 Abs. 1 Ausgliederungserlass wiederholt. Die Ausgliederung bewirkt somit eine Beschränkung der Risiken der Stadt.

6.4 Rechnungslegung

Gemäss § 2 Abs. 2 EnerG werden Unternehmen zur Energieversorgung, an denen sich Gemeinden beteiligen, nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. In Umsetzung dieser kantonalrechtlichen Vorgabe bestimmt Art. 4 Abs. 3 Ausgliederungserlass, dass die Rechnungslegung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Die EVW untersteht der ordentlichen Revision.

6.5 Überführung der bestehenden Energieverbunde in das Finanzvermögen

In der Stadt bestehen bereits die Wärmeverbunde Eidmatt, Untermosen und Rietliu. Diese stehen heute im Verwaltungsvermögen. Zur Optimierung der Effizienz der Wärmeproduktion ist geplant, diese Wärmeverbunde in den Energieverbund Wädenswil zu integrieren, d.h. in den Versorgungssperimeter der EVW aufzunehmen und ihr die Wärmeverbunde zu verkaufen. Damit die Stadt die Wärmeverbunde dereinst entgeltlich an die EVW veräussern kann,

sind diese zunächst vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen zu überführen (sog. Umwidmung). Für die Umwidmung ist die kommunale Legislative zuständig, sofern die Gemeindeordnung keinen Schwellenwert vorsieht². Die Gemeindeordnung der Stadt sieht nur einen Schwellenwert für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens vor, nicht aber einen Schwellenwert für die Umwandlung von Verwaltungs- in Finanzvermögen. Somit ist für die Umwidmung der Gemeinderat zuständig. Eine Urnenabstimmung muss über diesen Punkt nicht durchgeführt werden. Die Übertragung der Wärmeverbunde in das Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert (§ 133 Abs. 1 GG).

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt (§ 133 Abs. 2 GG). Über eine allfällige Veräusserung der – nach dem Beschluss des Gemeinderats im Finanzvermögen stehenden – Wärmeverbunde sowie den Verkaufspreis wird der Stadtrat befinden. Dies ergibt sich einerseits aus Art. 2 Abs. 3 Ausgliederungserlass und andererseits aus Art. 28 Abs. 2 Ziff. 5 Gemeindeordnung, der vorsieht, dass die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen bis zu einem Wert von CHF 4 Mio. in der Zuständigkeit des Stadtrats liegt. Die bestehenden Wärmeverbunde weisen je einen Verkehrswert von deutlich weniger als CHF 4 Mio. auf.

6.6 Auflösung der Eigenwirtschaftsbetriebe Eidmatt und Untermosen

Die beiden Wärmeverbunde Eidmatt und Untermosen werden heute als separate Eigenwirtschaftsbetriebe i.S.v. § 88 GG geführt. Sie verfügen nicht über juristische Rechtspersönlichkeit; der Begriff «Eigenwirtschaftsbetrieb» verweist auf die Art der Rechnungsführung, welche mittels Spezialfinanzierungskonten erfolgt (§ 88 Abs. 3 GG). Die Betriebsrechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe sind Teil der Hauptrechnung der Gemeinde (§ 86 Abs. 1 lit. a GG). Allerdings fließen die entsprechenden Einnahmen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt (§ 86 Abs. 2 GG).

Zusätzlich zur Umwidmung (vgl. oben, Ziff. F.5) kommt bei diesen beiden Wärmeverbunden als weiterer Schritt die Auflösung der Eigenwirtschaftsbetriebe bzw. der entsprechenden Spezialfinanzierungskonten hinzu. Das Gemeindegesetz enthält keine ausdrücklichen Vorgaben an die Auflösung. In der juristischen Literatur wird ausgeführt, dass für die Auflösung mindestens dann ein Beschluss der Gemeindelegislative erforderlich ist, wenn der betreffende Eigenwirtschaftsbetrieb gestützt auf einen solchen Beschluss errichtet worden ist³. Gerichtspraxis besteht zur Frage, soweit ersichtlich, nicht. Die Eigenwirtschaftsbetriebe Eidmatt und Untermosen wurden nicht durch einen Beschluss des Gemeinderats errichtet. Der Stadtrat unterbreitet die Frage der Auflösung der beiden Eigenwirtschaftsbetriebe dennoch dem Gemeinderat, damit auch dieser Aspekt demokratisch legitimiert ist. Eine Urnenabstimmung ist allerdings klarerweise nicht erforderlich. Die Ablösung steht unter der Bedingung, dass die Stimmbevölkerung dieser Vorlage zustimmt. Ein allfälliger Überschuss fliesst in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

² vgl. MARKUS RÜSSLI, in: Jaag/Rüssli/Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017, § 117 Rz. 5

³ vgl. auch § 88 Abs. 2 lit. b GG; AUGUST MÄCHLER, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 88b Rz. 5

7. Baurechtliche Aspekte

Die EVW wird Anlagen auf Grundstücken im privaten und im staatlichen Eigentum bauen:

- Private Grundstücke: Das Gessner-Areal, auf dem für das Gebiet Zentrum eine Energiezentrale realisiert werden soll, steht in privatem Eigentum. Zudem werden bestimmte Leitungen ebenfalls auf privatem Grund liegen. Für Anlagen auf privatem Grund wird die EVW mit den Grundeigentümern Durchleitungs- und Nutzungsrechte im Rahmen von Dienstbarkeits- oder Mietverträgen vereinbaren.
- Grundstücke im Eigentum der Stadt: Die Seewasserzentrale auf dem Parkplatz Weinrebe (Gebiet Zentrum) und die Energiezentrale auf dem Parkplatz Rietliu (Gebiet Au) werden auf Grundstücken der Stadt Wädenswil erstellt. Auch die für den Wärmeverbund nötigen Leitungen werden hauptsächlich im Bereich der bestehenden Strassen liegen, die sich im Eigentum der Stadt Wädenswil befinden. Bei allen Grundstücken handelt es sich um Verwaltungsvermögen. Die Beanspruchung der kommunalen Grundstücke durch die EVW stellt eine Sondernutzung dar und wird im Konzessionsvertrag mit der EVW geregelt (vgl. auch § 231 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975). Während der Laufzeit des Konzessionsvertrags stehen die Anlagen und Leitungen im Eigentum der EVW. Mit der Beendigung des Konzessionsvertrags geht das Eigentum auf die Stadt über (sog. Heimfall). Die EVW wird der Stadt für die Sondernutzung des Parkplatzes Rietliu während der Laufzeit eine im Konzessionsvertrag noch festzulegende Konzessionsgebühr bezahlen. Für die Nutzung des Strassenbereichs (d.h. für die Leitungen) darf die Stadt aufgrund der Vorgaben des kantonalen Strassengesetzes keine Konzessionsgebühr verlangen. Allerdings muss die EVW die Kosten für den Bau tragen (vgl. § 37 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 [«StrG»]). Weil die betroffenen Grundstücke im Verwaltungsvermögen stehen, ist ihre Belastung mit einer Sondernutzungskonzession keine Ausgabe im Sinne des Finanzhaushaltsrechts.
- Grundstücke im Eigentum des Kantons: Für Leitungen im Bereich der Staatsstrassen, welche im Eigentum des Kantons stehen, hat die EVW einen Anspruch darauf, dass der Kanton die Verlegung duldet (vgl. § 37 Abs. 1 StrG).

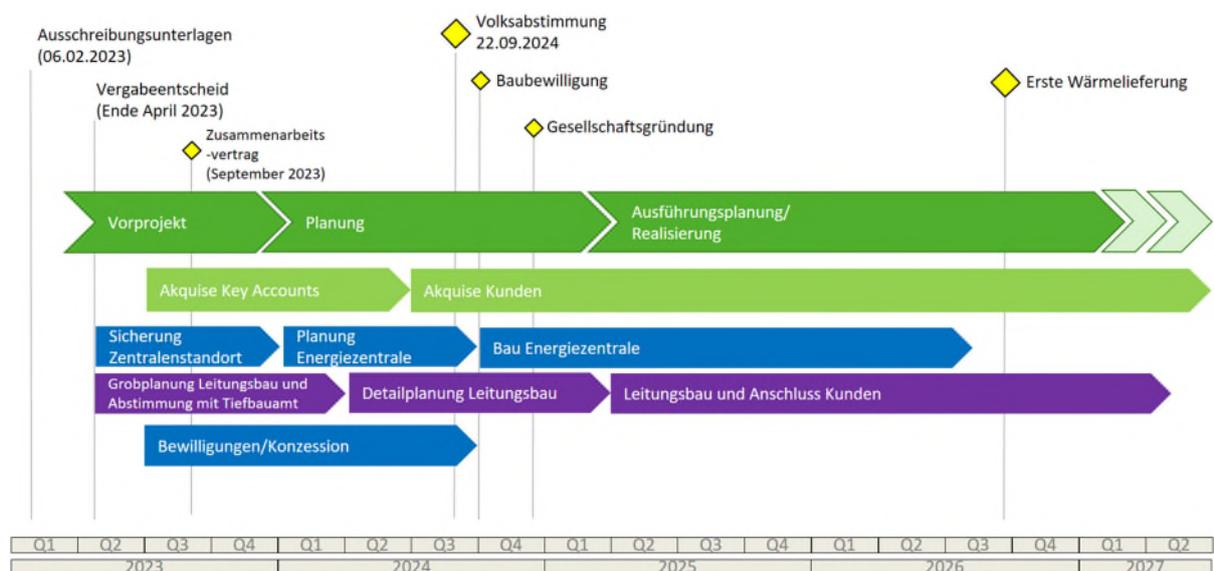
8. Obligatorisches Referendum

Gemäss § 69 Gemeindegesetz entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung. Ausgliederungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind. Die Ausgliederung der Wärme- und allenfalls Kälteversorgung im Rahmen von Energieverbunden an die Energieverbund Wädenswil AG und die Beteiligung an der Energieverbund Wädenswil AG ist sowohl politisch als auch finanziell von grosser Tragweite. Somit ist die Vorlage den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Wenn die Vorlage von den Stimmberechtigten gutgeheissen wird, ist der Ausgliederungserlass dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Optimal wäre, wenn die kommunale Urnenabstimmung am 22. September 2024 stattfinden könnte. In diesem Fall kann damit gerechnet werden, dass die Genehmigung des Regierungsrats noch vor dem Jahreswechsel 2024 / 2025 vorliegt. Ebenfalls vor dem Jahreswechsel könnte die Gründung der EVW

sowie die Unterzeichnung eines Aktionärsbindungsvertrags mit E360 erfolgen, so dass die EVW ihre Tätigkeit per 1. Januar 2025 aufnehmen könnte. Sie wird die bestehenden Planungen, Vorprojekte und Bauprojekte, welche derzeit durch die Stadt und E360 vorangetrieben werden, übernehmen. Mit Erhalt aller erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen beginnt die Realisierungsphase, in welcher die Seewasserfassungen, die Seewasser- und Energiezentralen und die Leitungsnetze gebaut werden.

Der Termin- und Phasenplan sieht wie folgt aus:



Grafik 6: Termin- und Phasenplan

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Werke, beschliesst:

1. Die Weisung betreffend die Ausgliederung der Wärme- und allenfalls Kälteversorgung im Rahmen von Energieverbunden an die Energieverbund Wädenswil AG (Ausgliederungserlass und Rahmenkredit) wird zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.
2. Referent des Stadtrats: Jonas Erni, Stadtrat Werke
3. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - Mitglieder des Stadtrats
 - Abteilung Werke

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Beilage: Verordnung über die Energieverbund Wädenswil AG (Ausgliederungserlass)